



Niederschrift

über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
Bürgermeister Wassong verlässt den
Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 19
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter
vertritt Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg
Ausschussmitglied Lachmann verlässt
den Sitzungssaal zu Tagesordnungs-
punkt 23
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
12. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion
Stellvertretende Bürgermeisterin Schou-
ren übernimmt die Sitzungsleitung zu
Tagesordnungspunkt 19
15. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier
6. Herr Janßen

Herr Janßen verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 16.

Auf besondere Einladung

1. Frau Kathrin Feigs, Büro planlokal Dortmund,
zu Tagesordnungspunkt 1
2. Frau Uta Krüger, Leiterin Gemeindebibliothek,
zu Tagesordnungspunkt 11
3. Herr Herbert Keufner, Gemeinnützige Gesellschaft für betreutes Wohnen Elmpt mbH,
zu Tagesordnungspunkt 19
4. Herr Sven Göbbels, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,
zu Tagesordnungspunkt 19
5. Frau Leonie Groth, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,
zu Tagesordnungspunkt 19

Frau Feigs verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 1.

Frau Krüger verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 11.

Frau Groth, Herr Göbbels und Herr Keufner verlassen im Laufe der Beratung zu Tagesordnungspunkt 19 die Sitzung.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen | 1450-2014/2020 |
| 2) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 | 1462-2014/2020 |
| 3) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 | 1457-2014/2020 |
| 4) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 | 1484-2014/2020 |
| 5) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" | 1445-2014/2020 |
| 6) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten | 1471-2014/2020 |
| 7) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten | 1489-2014/2020 |
| 8) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“ | 1478-2014/2020 |
| 9) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt | 1477-2014/2020 |
| 10) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr | 1488-2014/2020 |
| 11) Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019 | 1480-2014/2020 |
| 12) Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 | 1476-2014/2020 |
| 13) Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 | 1466-2014/2020 |
| 14) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit | 1467-2014/2020 |
| 15) Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens | 1483-2014/2020 |

Elmpt

- | | |
|--|----------------|
| 16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 1474-2014/2020 |
| 17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1472-2014/2020 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 02. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

- 1) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragten Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspo-

tenziale sinnvoll sein.“

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Frau Feigs erläutert im Detail die Ergebnisse des gesamtgemeindlichen Konzepts zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen (Siedlungsentwicklungskonzept) und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Coenen und Szallies.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Szallies, Wahlenberg und Lachmann sowie Bürgermeister Wassong und Herr Hinsen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend den empfohlenen Flächengrößen.

Eine Ausfertigung des von Frau Feigs vorgestellten Siedlungsentwicklungskonzepts ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 1462-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Den Text der neuen Vorschrift hat jedes Ausschussmitglied erhalten.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.

Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.

Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümergeber (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation. Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümergeber und Grundstückseigentümergeberinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der

bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmefähigkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

§ 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur geregelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getro-

fen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Lan-

des NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Frau Baier erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Szallies und Coenen.

Ausschussmitglied Mankau befürwortet den Beschlussvorschlag.

Ausschussmitglied Szallies spricht sich für die Beibehaltung der Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke aus.

Bürgermeister Wassong sagt sodann, dass er über eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke sowie über die Modalitäten für eine Ratenzahlung und bezüglich Ausführungen für eine Verrentung getrennt abstimmen lassen werde.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 15 Stimmen bei 3 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen.

Weiterhin fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

- 3) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 1457-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020. Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	<u>7.832,50 Euro</u>
	<u>16.087,50 Euro</u>

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

- 4) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 1484-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochenstunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsumfang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenz-

tag der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

- 5) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" 1445-2014/2020

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Entwurfs der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten 1471-2014/2020

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen, den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. Jedes Ausschussmitglied hat das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Angabe der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“

zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Coenen spricht sich für den Beschlussvorschlag aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

- 7) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten 1489-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem

BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“ 1478-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpter Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Mit der Erteilung der Genehmigungsverfügungen ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Frau Schrievers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Wahlen-

berg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten wird vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungsverfügung des Kreises Viersen für die Anlegung der Bestattungsanlage beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Be- 1477-2014/2020
gegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungs-

ordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt wie folgt zu ergänzen:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

10) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 1488-2014/2020

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht ($219,10 \text{ EUR} \times 35 \text{ v. H.} = 76,69 \text{ EUR} \times 2 \text{ Monate} = 153,38 \text{ EUR}$).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Herr Schippers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Szallies und Tekolf.

Ausschussmitglied Mankau regt an, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der nächsten Wahlperiode insgesamt anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.

- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

11) Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019 1480-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung solle darstellen, wie sich die Zahl der Bibliotheksbesucher und die Ausleihzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sich die Bibliothek gegebenenfalls auf veränderte Nutzungen einstellt.

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion wurde am 12. Mai 2020 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Entwicklungsbericht wurde von der Bibliotheksleitung erstellt und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Weiterhin hat jedes Ausschussmitglied den Jahresbericht der Gemeindebibliothek 2019 erhalten.

Den Aufwendungen in Höhe von 143.093,27 Euro standen Erträge in Höhe von 50.328,38 Euro im Jahr 2019 gegenüber. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschussbedarf zum Betrieb der Gemeindebibliothek in Höhe von 92.764,89 Euro.

Nach kurzer Aussprache, an der sich Ausschussmitglied Wahlenberg und Bürgermeister Wassong beteiligen, nimmt der Haupt und Finanzausschuss den Entwicklungsbericht sowie den Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

- 12) Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 1476-2014/2020

Am 8. März 2020 fand im Rahmen des Kulturprogramms das Kinderkonzert „Das Märchen von der goldenen Harfe“ statt. Die Veranstaltung wurde unter der Leitung von Volker Mertens in den Räumlichkeiten des Pfarrheims der katholischen Kirche in Niederkrüchten ausgerichtet. Nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses konnte durch einen Zuschuss von 300,00 € ein kostenfreier Einlass für alle Besucher der Veranstaltung ermöglicht werden.

Für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020 des Kulturprogramms der Gemeinde Niederkrüchten ist am 4. September ein Kinderkonzert mit Herr H. in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte geplant. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2800,00 € verbunden.

Am 11. September 2020 ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten die Kabarettveranstaltung „Scheinbar normal!“ von Engel Hettwich vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit keinen Kosten verbunden.

Am 11. Oktober 2020 ist ein Kindertheater in der Begegnungsstätte Niederkrüchten geplant. Das Apollo Figurentheater tritt mit dem Theaterstück „Der Grüffelo“ auf. Die Begegnungsstätte wird hierzu kostenfrei überlassen.

Im Rahmen des Kulturprogramms ist am 24. Oktober 2020 eine Aufführung des Niederrhein Theaters mit dem Theaterstück „Der Anruf“ in den Räumlichkeiten des „Tor21“ im Gewerbepark An der Beek in Niederkrüchten geplant. Ursprünglich war die Veranstaltung als Teil des Kulturprogramms 1. Halbjahr 2020 geplant, jedoch musste die Veranstaltung verschoben werden. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.200,00 € verbunden.

Für den 8. November 2020 ist der alljährliche Kunsthandwerkermarkt „KREATIVA“ in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 150,00 € verbunden.

Am 24. November 2020 ist eine Doppelaufführung des Theaterstücks „Der kleine Weihnachtsgeist“ für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten

geplant. Das Niederrhein Theater spielt in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte. Diese Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.500,00 € verbunden.

Für den 19. Dezember 2020 ist ein Winterkonzert der Band „Acoustic Delight“ als Kooperationsveranstaltung in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten geplant. Für die Gemeinde Niederkrüchten fallen keine Kosten an. Die Begegnungsstätte wird „Acoustic Delight“ hierzu kostenfrei überlassen.

Sollten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden die Veranstaltungen nach Möglichkeit zu einem geeigneten Zeitpunkt nachgeholt.

Die Anmietung der Begegnungsstätte Niederkrüchten zur Nutzung für Künstler, Konzertdirektionen und Managementagenturen wird durch das gemeindliche Kulturamt aktiv beworben.

Ein Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Szalies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die geplanten Veranstaltungen werden entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf des Kulturprogramms für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020, basierend auf dem vom Rat beschlossenen Kulturkonzept, durchgeführt.

- 13) Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 1466-2014/2020

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung der Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege wurden im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 25.954,87 Euro an die Vereine gewährt.

Die Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Sportvereine:	15.675,87 Euro
Schützenbruderschaften:	4.975,00 Euro
Kulturell tätige Vereine:	<u>5.304,00 Euro</u>
Gesamt:	<u>25.954,87 Euro</u>

Die konkreten Zuschüsse an die jeweiligen Vereine können den jedem Ausschussmitglied vorliegenden Anlagen entnommen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 zur Kenntnis.

14) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit

1467-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Nach ausführlicher Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Mankau, Lasenga und Degenhardt beteiligen, stellt Ausschussmitglied Wahlenberg den Antrag auf Schluss der Aussprache.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt mit 9 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen den Antrag auf Schluss der Aussprache ab.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Coenen und Szallies

sowie Herr Janßen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

15) Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens 1483-2014/2020
Elmpt

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen.

Im Rahmen der Verabschiedung der Briten im April 2015 fand eine Fotoausstellung im Rathaus Niederkrüchten statt. Teile dieser Ausstellung sind im letzten Jahr im Landtag NRW in Düsseldorf bei der Ausstellung „Briten in Nordrhein-Westfalen“ gezeigt worden.

Aufgrund der Resonanz auf diese Ausstellung hat im März 2020 ein Projekt an der Universität Paderborn mit dem Titel „Britische Streitkräfte in Deutschland“ begonnen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dieses von der Deutschen Forschungsgesellschaft finanzierte Projekt auch bei der Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis genutzt werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Angelegenheit mit Frau Dr. Blum von der Universität Paderborn zu besprechen. Frau Dr. Blum hat im Übrigen auch die Ausstellung „Briten in NRW“ vorbereitet.

Über das Ergebnis der Gespräche wird die Verwaltung gegen Jahresende berichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt die Thematik mit Frau Dr. Blum zu besprechen und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Weiterhin soll die Verwaltung Fördermöglichkeiten eruieren und sich um Kooperationspartner bemühen.

- 16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1474-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1472-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 18) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer